

08.02.13

Vk - Fz - In

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

A. Probleme und Ziel

Ziel der Neuregelungen ist die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1). Diese regelt den elektronischen Halterdatenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei bestimmten Verkehrsverstößen, die mit Fahrzeugen begangen wurden, die im EU-Ausland zugelassen sind.

B. Lösung

Regelung des von der Richtlinie geforderten Informationsschreibens im Rahmen des Bußgeldverfahrens, Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung an den Betroffenen, Regelung der Auskunftserteilung an die Behörden der Mitgliedstaaten bei Vorliegen der Voraussetzungen der Richtlinie und Festlegung der im Einzelnen zu übermittelnden Daten. Verankerung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) als nationale Kontaktstelle im KBA-Gesetz.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 22.03.13

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU führt auf Bundesebene zu einmaligem Erfüllungsaufwand von ca. 315 000 Euro Personalaufwand und Sachkosten von ca. 13 200 Euro. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt ca. 62 000 Euro an Personalaufwand. Der erforderliche Sach- und Personalaufwand wird im Rahmen der im Haushaltskapitel 1212 des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung stehenden Mittel erwirtschaftet.

Länder/Kommunen

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU führt auf Landesebene zu einmaligem Erfüllungsaufwand von ca. 15 Mio. Euro Personalaufwand und Sachkosten von ca. 400 000 Euro. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand auf Landesebene beträgt ca. 11,8 Mio. Euro an Personalaufwand und Sachkosten von ca. 2,7 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich mittelständischer Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 103/13

08.02.13

Vk - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. Februar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 22.03.13

**Entwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
Vom * ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919), das zuletzt durch [...] vom [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Stilllegung“ durch das Wort „Außerbetriebsetzung“ ersetzt.

2. Nach § 26 a wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27 Informationsschreiben

(1) Hat die Verwaltungsbehörde in einem Bußgeldverfahren den Halter oder Eigentümer eines Kraftfahrzeugs auf Grund einer Abfrage im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) ermittelt, übersendet sie der ermittelten Person ein Informationsschreiben. In diesem Schreiben werden die Art des Verstoßes, Zeit und Ort seiner Begehung, das gegebenenfalls verwendete Überwachungsgerät, die anwendbaren Bußgeldvorschriften sowie die für einen solchen Verstoß vorgesehene Sanktion angegeben. Das Informationsschreiben ist in der Sprache des Zulassungsdokuments des Kraftfahrzeugs oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates zu übermitteln, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1)

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die ermittelte Person ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

3. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Im örtlichen“ die Wörter „und im Zentralen“ eingefügt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die nach § 33 Absatz 3 gespeicherten Daten über die Fahrtenbuchauflagen dürfen

1. den Zulassungsbehörden in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage,

2. dem Kraftfahrt-Bundesamt in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 für die Unterstützung der Zulassungsbehörden im Rahmen der Überwachung der Fahrtenbuchauflage oder

3. den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c jeweils im Einzelfall übermittelt werden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 oder 3“ ersetzt.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden erfolgen, wenn dies im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 2a bis 2d werden die Absätze 2b bis 2e.

c) Nach Absatz 2e wird folgender Absatz 2f eingefügt:

„(2f) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 2a darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die nach Satz 1 protokollierten Daten dürfen auch dazu verwendet werden, der betroffenen Person darüber Auskunft zu erteilen, welche ihrer in Anhang I, Abschnitt I. und II. der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) enthaltenen personenbezogenen Daten an Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Zwecke der dortigen Verfolgung von in Artikel 2 der Richtlinie 2011/82/EU aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden, Delikten übermittelt wurden. Das Datum des Ersuchens und die zuständige Stelle nach Satz 1, an die die Übermittlung erfolgte, sind der betroffenen Person ebenfalls mitzuteilen. § 36 a gilt für das Verfahren nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend.“

6. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten nach der Richtlinie 2011/82/EU

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt unterstützt nach Absatz 2 die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU genannten nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei den Ermittlungen in Bezug auf folgende in den jeweiligen Mitgliedstaaten begangenen, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte:

1. Geschwindigkeitsübertretungen,
2. Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes,
3. Überfahren eines roten Lichtzeichens,
4. Trunkenheit im Straßenverkehr,
5. Fahren unter Einfluss von berauschenden Mitteln,
6. Nicht-Tragen eines Schutzhelmes,
7. unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens,
8. rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

(2) Auf Anfrage teilt das Kraftfahrt-Bundesamt der nationalen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union folgende nach § 33 gespeicherten Daten zu Fahrzeug und Halter mit:

1. amtliches Kennzeichen,
2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
3. Land der Zulassung,

4. Marke des Fahrzeugs,
5. Handelsbezeichnung,
6. EU-Fahrzeugklasse,
7. Name des Halters,
8. Vorname des Halters,
9. Anschrift des Halters,
10. Geschlecht,
11. Geburtsdatum,
12. Rechtsperson,
13. Geburtsort,

wenn dies im Einzelfall für die Erfüllung einer Aufgabe der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union erforderlich ist.“

7. Der bisherige § 37 b wird § 37 c.
8. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:
 - „b) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs
 - aa) nach den Abschnitten 3 und 6 des Verkehrsstatistikgesetzes und auf Grund der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1),

- bb) auf Grund des Artikels 2 und des Abschnitts D des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45) sowie
- cc) über Fahrleistungen, die aus Kilometerstandsablesungen bei Hauptuntersuchungen ermittelt werden und
- c) auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens über die bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel,“.

2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle nach Maßgabe der Artikel 3 Buchstabe l und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes enthält die zur Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 erforderlichen gesetzlichen Regelungen sowie verschiedene andere Regelungen.

- Erteilung von Auskünften an die Kontaktstellen im EU-Ausland betreffend inländische Halter, mit deren Fahrzeugen Verkehrsordnungswidrigkeiten im Ausland begangen wurden,
- das Informationsschreiben an ausländische Fahrzeughalter bezüglich der etwaigen Folgen der eingeleiteten Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- die Erteilung von Auskünften an inländische Halter bezüglich sie betreffende, ins Ausland übermittelte Daten,
- die Auflistung der ins Ausland zu übermittelnden Daten,
- die Regelung der Zuständigkeit des KBA als nationale Kontaktstelle
- Registrierung der Daten des Fahrzeugerwerbers im Zentralen Fahrzeugregister
- Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hinsichtlich der Fahrtenbuchauflage u. a. auch für wissenschaftliche Zwecke
- Online-Abruf aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch die mit der Kontrolle und der Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzverwaltung.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz (Straßenverkehr und Kraftfahrtwesen). Die neu eingeführten Regelungen betreffen die Speicherung von Fahrzeugdaten und deren Übermittlung an die Behörden der Mitgliedsstaaten. Eine unterschiedliche Regelung auf Länderebene der Speicherung und Übermittlung von Fahrzeugdaten an Behörden der EU-Mitgliedstaaten würde zu einer Zersplitterung des Datenabrufverfahrens mit problematischen Folgen führen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

Zur Wahrung der Rechtseinheit bedarf es daher der bundeseinheitlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 Alternative 2 Grundgesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung der Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (Strafrecht).

B. Kosten/Einnahmen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Wirtschaft

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU in nationales Recht entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Verwaltung

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung ist zu unterscheiden zwischen dem jährlichen und einmaligen Personal- und Sachaufwand durch die Einführung der Informationsschreiben für Zuwiderhandelnden aus dem EU-Ausland und der damit zusammenhängenden Berichtspflicht an die EU-Kommission, der in den Bußgeldbehörden (Länder/Kommunen) und in den Bundesbehörden entstehen (KBA, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)).

Gesamtübersicht Erfüllungsaufwand:

Der gesamte Personal- und Sachaufwand in den Verwaltungsbehörden für die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU gestaltet sich wie folgt:

| Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Richtlinie 82/2011/EU in nationales Recht in € | | | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------|
| | Vorgabe/Prozess | Personalaufwand jährlich | Personalaufwand einmalig | Sachaufwand jährlich | Sachaufwand einmalig |
| Länder/Kommunen (Bußgeldstellen) | | | | | |
| 1. | Mit der Vorgabe vertraut machen/interne Schulung der Mitarbeiter | | 5.024.922 | | |
| 2. | Anpassung von internen Prozessabläufen in der Bußgeldbehörde | | 10.049.844 | | |
| | Entwurf eines Muster-Informationsschreibens | | 611 | | |
| 3. | Fremdleistungen zur Anpassung der Software | | | | 400.000 |
| 4. | Bearbeitung und Versendung von Informationsschreiben | 11.767.618 | | 2.691.776 | |
| Summe Erfüllungsaufwand der Bußgeldstellen | | 11.767.618 | 15.075.377 | 2.691.776 | 400.000 |
| Bund (KBA, BASt, BMVBS) | | | | | |
| 5. | Verfahrensadjustungen im KBA, Projektteam | | 315.000 | | |
| 6. | Anpassungen des EUCARIS-Systems | | | | 9.000 |
| 7. | Reisekosten des KBA-Teams | | | | 1.200 |
| 8. | Übersetzung des Muster-Informationsschreibens im Auftrag des BMVBS | | | | 3.000 |
| 9. | Betrieb und Pflege des Neuverfahrens im KBA | 20.000 | | | |
| | Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Halteranfragen im KBA | 35.000 | | | |
| 10. | Zuarbeit Berichtspflicht durch KBA | 150 | | | |
| 11. | Zuarbeit Berichtspflicht durch BASt | 7.300 | | | |
| 12. | Zuarbeit Berichtspflicht durch BASt | 7.300 | | | |
| Summe Erfüllungsaufwand der Bundesbehörden | | 62.450 | 315.000 | | 13.200 |
| Summe Erfüllungsaufwand aller Verwaltungsbehörden | | 11.830.068 | 15.390.377 | 2.691.776 | 413.200 |

Die durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU entstehenden Änderungen im KBA-Verfahren verursachen bei den betroffenen deutschen Behörden ebenfalls einen Anpassungsaufwand für den Fall, dass sie von der Möglichkeit der Halterermittlung eines ausländischen Kfz bei Verkehrsverstößen Gebrauch machen wollen. Wie hoch dieser ist, hängt von den Gegebenheiten der jeweiligen Behörde und den in Betracht kommenden Fallzahlen ab.

Die Höhe dieses Erfüllungsaufwands lässt sich nicht abschätzen.

Darstellung der Fallzahlen:

Im Rahmen der Verwaltung wird zwischen den Fallgruppen für die Bundes- und Länder-/Kommunalverwaltung unterschieden.

Kommunen:

Nach Angaben des KBA gibt es bundesweit ca. 1 267 Bußgeldbehörden. Da sich diese in ihrer Struktur und Größe (zentrale Bußgeldstellen neben Bußgeldstellen auf Stadt-, Kreis- und Ortsebene) sowie dem zuständigen Arbeitsbereich (ruhender Verkehr vs. fließender Verkehr, Fernstraßennetz vs. untergeordnetes Straßennetz) regional bzw. in den Bundesländern unterscheiden, kann nur eine grobe Schätzung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl vorge-

nommen werden. Es wird angenommen, dass durchschnittlich pro Bußgeldbehörde 15 Mitarbeiter/-innen an Schulungsmaßnahmen teilnehmen (insgesamt ca. 19 000) und je drei Mitarbeiter/-innen Prozessanpassungen in den Behörden vornehmen werden.

Für die Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwand der Bußgeldstellen sind die jeweiligen Fallzahlen an Zuwiderhandlungen der acht Kategorien der Richtlinie 2011/82/EU zugrunde zu legen. Da es bislang keine statistische Grundlage darüber gibt, wie viel Zuwiderhandlungen von EU-Ausländern begangen werden, wird mit Näherungswerten gerechnet, wo dies möglich ist. Die folgende Übersicht zeigt für die verschiedenen Verkehrsdelikte die geschätzte Anzahl an Fällen, bei denen ein Informationsschreiben künftig versendet werden kann.

| Jährliche Fallzahlen an geahndeten Zuwiderhandlungen | |
|--|-----------|
| Geschwindigkeitsübertretungen ¹ | 2.320.000 |
| Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes | k.A. |
| Überfahren eines roten Lichtzeichens ² | 8.700 |
| Trunkenheit im Straßenverkehr | k.A. |
| Fahren unter Einfluss von berauschenden Mitteln | k.A. |
| Nicht-Tragen eines Schutzhelms | k.A. |
| unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens | k.A. |
| rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren ³ | 45.000 |
| ¹ Daten des KBA, eigene Berechnungen | |
| ² Daten des ACE basierend auf KBA Informationen | |
| ³ Daten des KBA | |

Bei den Verkehrsdelikten Nicht-Tragen eines Schutzhelms, die unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und Nicht-Anlegen eines Sicherheitsgurtes liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Darüber hinaus haben Angaben der Zentralen Bußgeldstelle in Thüringen gezeigt, dass bei den ersten beiden genannten Verkehrsdelikten die Zahl der bislang geahndeten ausländischen Verkehrsteilnehmer verschwindend gering bzw. Null ist. Das Fahren unter dem Einfluss berauschender Mittel und Trunkenheit am Steuer wird laut Angaben aus den Bußgeldstellen vor Ort aufgenommen, so dass der Versand eines Informationsschreibens hier entfällt. Die Zahl an Geschwindigkeitsübertretungen, die von EU-Ausländern potentiell mit einem Informationsschreiben adressiert werden könnten, ermittelt sich aus der Zahl an Geschwindigkeitsübertretungen des Jahres 2011, die im Verkehrszentralregister (VZR) erfasst sind (2,9 Mio.). Da im VZR nur Delikte im Bußgeldbereich erfasst werden, müssen noch die Geschwindigkeitsübertretungen im Verwarnungsbereich hinzuaddiert werden. Laut Angaben der Zentralen Bußgeldstellen entfallen ca. $\frac{3}{4}$ der Fälle auf den Bereich der Verwarnungen und $\frac{1}{4}$ auf den Bußgeldbereich. Dies ergibt damit in Deutschland ca. 11,6 Mio. geahndete Ge-

schwindigkeitsübertretungen pro Jahr. Erfahrungswerte der zentralen Bußgeldstelle in Thüringen zeigen, dass ca. 20 % der erfassten Geschwindigkeitsübertretungen von ausländischen Kraftfahrern begangen werden. Dies entspricht ungefähr dem zehnfachen Anteil an bislang geahndeten Zuwiderhandlungen in diesem Bereich bei ausländischen Personen, da derzeit nur für bestimmte Staaten (bspw. Belgien, Niederlande, Österreich) die Delikte weiterverfolgt werden.

Die Zahl an Rotlichtverstößen in Deutschland betrug nach Angaben des Auto Club Europam Jahr 2007 ca. 290 000. Es wird auch hier von einem zehnfachen Wert der bislang in Thüringen geahndeten Verkehrsverstöße von Ausländern ausgegangen (ca. 3 % der Gesamtzahl in Deutschland).

Die Zahl der rechtswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren werden annahmegemäß zu 10 % von ausländischen Fahrern begangen (2011 insgesamt in Deutschland 450 000).

Bund (KBA, BAST):

Das Projektteam im KBA zur Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU umfasst 19 Mitarbeiter unterschiedlicher Entgeltgruppen. Zudem werden noch Mitarbeiter für den Betrieb und die Pflege des Neuverfahrens, die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Halteranfragen und die Zuarbeit zum Bericht an die EU-Kommission benötigt. Auf Seiten der BAST wird ein Mitarbeiter für die Berichtserstellung benötigt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Mit Hilfe von Berechnungen des KBA und der BAST wurden die jährlichen Aufwendungen auf Bundesebene ermittelt. Auf Basis der Informationen von ausgewählten Bußgeldbehörden (Zentrale Bußgeldstellen in Thüringen, Baden-Württemberg, Hamburg) wurden mittlere Bearbeitungszeiten für die jeweiligen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Informationsschreibens ermittelt.

Länder/Kommunen (Bußgeldstellen)

Anhand der o. g. Fallzahlen kann für die geschätzten Verkehrsdelikte der Personal- und Sachaufwand für die Bearbeitung und Versendung der Informationsschreiben geschätzt werden.

| Änderung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Fallbearbeitung der Informationsschreiben in den Bußgeldstellen | | | | | | | |
|--|---|--------------------------------|---|---|-----------|---|--|
| Vorgaben | | Zeitaufwand je Fall in Min. | Personalaufwand je Fall in € (mittlerer/gehobener Dienst: 33,05 €/h) | Sachaufwand je Fall in € (7,56 €/h) | Fallzahl | Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in € | Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in € |
| 1. | Geschwindigkeitsübertretungen | 9 | 4,96 | 1,13 | 2.320.000 | 11.501.400 | 2.630.880 |
| 2. | Überfahren eines roten Lichtzeichens | 9 | 4,96 | 1,13 | 8.700 | 43.130 | 9.866 |
| 3. | rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren | 9 | 4,96 | 1,13 | 45.000 | 223.088 | 51.030 |
| Summe | | | | | | 11.767.618 | 2.691.776 |

Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der Informationsschreiben wird laut Expertenangaben auf ca. 9 Minuten pro Fall geschätzt. Die betrachteten Fälle werden durch Mitarbeiter des mittleren und gehobenen Dienstes in den Bußgeldbehörden bearbeitet (durchschnittlicher Stundensatz 33,05 Euro/Stunde gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand). Der Sachaufwand wird pauschal mit 7,56 Euro/Stunde berücksichtigt (12 217 Euro im Jahr bei 202 Arbeitstagen, 8 Stunden Arbeitszeit pro Tag; s. Leitfaden Erfüllungsaufwand). Dadurch ergibt sich aufgrund der Fallzahlen ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand i. H. v. ca. 11,8 Mio. Euro und Sachaufwand von ca. 2,7 Mio. Euro.

Bund (KBA, BAST)

Nach Umsetzung der Richtlinie entsteht beim KBA ein jährlich anfallender Personalaufwand.

Betrieb und Pflege des Neuverfahrens

Betrieb und Pflege verursachen ab Implementierung des Neuverfahrens im Rechenzentrum sowie in der Verfahrens- und Anwenderbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters einen jährlichen Aufwand. Dieser liegt bei ca. 20 000 Euro. Der Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet. Nach heutigem Kenntnisstand wird angenommen, dass für den Betrieb des Neuverfahrens keine zusätzlichen Anschaffungen erforderlich sind.

Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Halteranfragen

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU statuiert für das KBA die neue Aufgabe, dem betroffenen Halter Auskunft zu den vom Zulassungsmitgliedstaat an den Deliktmitgliedstaat übermittelten Daten zu erteilen. Die Schätzung des hierdurch entstehenden Aufwands ist ab-

hängig von Faktoren, die sich heute noch nicht verlässlich bestimmen lassen. So werden die Zahl der insgesamt an das Ausland erteilten Auskünfte sowie daraus der Anteil der beim KBA anfragenden Halter maßgebend für den entstehenden Aufwand sein. Unter Zugrundelegung des heute für Protokollauswertungen entstehenden Aufwands und der Annahme von jährlich 1 000 Anfragen wird ein Aufwand von 35 000 Euro geschätzt, der nicht haushaltswirksam ist. Der Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet.

Zuarbeit zum Bericht an die Kommission

Die Zulieferung zum nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/82/EU zu erstellenden Bericht der Mitgliedstaaten an die Kommission verursacht beim KBA alle zwei Jahre einen geschätzten Personalaufwand in Höhe von 300 Euro. Der Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet.

Die Zuarbeit zur Berichtserstellung durch die BAST führt alle zwei Jahre zu einem zusätzlichen Personalaufwand von drei Monaten für einen Mitarbeiter im höheren Dienst (Entgeltgruppe 13). Nach den Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen für nachgeordnete Bundesbehörden ergeben sich somit jährlich Personalaufwendungen i. H. v. ca. 7 300 Euro (3 Monate x 4 862 Euro = 14 586 Euro / 2 Jahre = 7 293 Euro). Dieser Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1211 erwirtschaftet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Länder/Kommunen (Bußgeldbehörden)

Der in den Bußgeldbehörden für Schulungs- und Prozessanpassungsmaßnahmen notwendige Personal- und Sachaufwand stellt sich wie folgt dar:

| Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Schulung und Prozessanpassung in Bußgeldstellen (n=1.267) | | | | | | |
|--|---|---------------------------------------|---|-----------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Einmaliger Personalaufwand (n=1.267) | | | | | | |
| | Tätigkeit | Zeitaufwand in Stunden je Mitarbeiter | Anzahl beteiligter Mitarbeiter je Behörde | Gesamtzahl an Stunden | Lohnsatz in €/h | Einmaliger Personalaufwand in € |
| 1. | Mit der Vorgabe vertraut machen/interne Schulung der Mitarbeiter | 8 | 15 | 152.040 | 33,05 | 5.024.922 |
| 2. | Anpassung von internen Prozessabläufen in der Bußgeldbehörde | 80 | 3 | 304.080 | 33,05 | 10.049.844 |
| 3. | Entwurf eines Muster-Informationsschreibens | 16 | 1 | 16 | 38,20 | 611 |
| | Summe einmaliger Personalaufwand für Schulung und Prozessanpassung | | | | | 15.075.377 |
| Einmaliger Sachaufwand (n=20) | | | | | | |
| | Aufwandsposten | Anzahl an Aufwandsposten | Kosten pro Aufwandsposten in € | | Einmaliger Sachaufwand in € | |
| 4. | Fremdleistungen zur Anpassung der Software | 400 | 1000,00 | | 400.000 | |
| | Summe einmaliger Sachaufwand für die Programmierung der Software | | | | 400.000 | |

Die Schulung der relevanten Mitarbeiter in den Bußgeldstellen, die geschult werden müssen, sind jeweils hälftig im mittleren und gehobenen Dienst beschäftigt (durchschnittlicher Lohnsatz 33,05 Euro/Stunde, s. Leitfaden EA). Pro Mitarbeiter muss für die Schulung ein Zeitaufwand von acht Stunden angesetzt werden.

Die Anpassung der internen Prozessabläufe (Installation der Software, Testläufe etc.) erfordert einen geschätzten Personalaufwand je Bußgeldstelle von 80 Stunden/Mitarbeiter für drei Mitarbeiter. Hier wird ebenfalls von einem gewichteten Lohnsatz (mittlerer bzw. gehobener Dienst) von 33,05 Euro/Stunde ausgegangen.

Die Ausarbeitung des deutschen Muster-Informationsschreibens hat insgesamt einen Personalaufwand von zwei Tagen für eine Mitarbeiterin im gehobenen Dienst (Lohnsatz 38,20 Euro/Stunde) einer Bußgeldstelle benötigt.

Die Anpassung der Software durch die jeweiligen Softwareanbieter der Behörden wird laut Expertenangaben mit 20 Manntagen à 1 000 Euro pro Manntag angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass mehrere Bußgeldstellen denselben Softwareanbieter besitzen. Es wird daher geschätzt, dass 20 verschiedene Anbieter ihre Software kostenpflichtig anpassen müssen.

Insgesamt ergibt sich ein geschätzter einmaliger Personalaufwand i. H. v. ca. 15 Mio. Euro und ein einmaliger Sachaufwand i. H. v. 400 000 Euro.

Bund (KBA, BMVBS)

Beim KBA und BMVBS entstehen einmalig Personal- und Sachaufwendungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU.

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU führt beim KBA zu Verfahrensanpassungen. Die im Rahmen eines Projektes vorzunehmenden Änderungen verursachen einmalig Personal- und Sachkosten. Die Arbeiten werden von KBA-eigenem Personal durchgeführt. Neueinstellungen oder die Zuarbeit externer Fachleute sind nicht vorgesehen. Im Projektteam arbeiten 19 Personen unterschiedlicher Entgeltgruppen. Im Zeitraum von Ende 2012 bis 2013 entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 315 000 Euro. Der Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet.

Durch die Teilnahme an externen Besprechungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU entstehen Reisekosten von 1 200 Euro. Für notwendige Anpassungen des für den EU-weiten Halterdatenaustauschs genutzten EUCARIS-Systems entstehen einmalig im Jahr 2013 anteilig von Deutschland zu tragende Kosten in Höhe von 9 000 Euro. Der Mehraufwand wird im Einzelplan 12, Kapitel 1212 des KBA erwirtschaftet.

Darüber hinaus entsteht durch die Übersetzung des Informationsschreibens im Auftrag des BMVBS einmalige Sachaufwand i. H. v. ca. 3 000 Euro (Übersetzung von ca. 100 Zeilen à 1,30 Euro pro Zeile [Schätzwert Übersetzungsbüro] in 22 EU Amtssprachen = $76 \times 1,30 \text{ Euro} \times 22 = 2\,860 \text{ Euro}$). Auch dieser Aufwand wird innerhalb des Verfügungsrahmens erwirtschaftet.

Insgesamt entstehen bei Bundesbehörden einmalige Personalaufwendungen i. H. v. 315 000 Euro sowie Sachaufwendungen i. H. v. 13 200 Euro.

Bezüglich der Neuregelung des § 36 Absatz 2a StVG ist davon auszugehen, dass wie bisher im schriftlichen Auskunftsverfahren nur in den Fällen, in denen Auffälligkeiten im Bereich der Umsatzsteuer bestanden, die Daten, die im zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind, abgerufen werden. Daher ist von einer geringen Fallzahl auszugehen.

Der nunmehr automationstechnische Abruf der Daten führt zwar zu einer Minderung des Vollzugsaufwandes. Hierbei dürfte es sich jedoch um einen nicht quantifizierbar geringen Betrag handeln.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreis am Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Es werden weder Informationspflichten geschaffen noch reduziert.

C. Sonstige Auswirkungen

Dieses Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

D. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung.

E. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6a StVG)

Anpassung der Formulierung an die inzwischen geänderte Terminologie im Zulassungsrecht.

Zu Nummer 2 (§ 27 StVG-neu)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) in deutsches Recht. Abfrage i. S.d. Absatzes 1 Satz 1 der Vorschrift meint die automatisierte Suche nach Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie.

In Artikel 5 der Richtlinie 2011/82/EU ist geregelt, dass die Verwaltungsbehörde nach Erhalt

der ausländischen Halter- und Fahrzeugdaten an den Halter oder Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder die anderweitig identifizierten Person, die des Verkehrsverstoßes verdächtig ist, im Rahmen des Bußgeldverfahrens ein Informationsschreiben übermittelt, wenn sie „Folgemaßnahmen einleitet“. Die Übersendung eines Informationsschreibens ist daher nicht erforderlich, wenn die Verwaltungsbehörde nach Erhalt der Daten im Rahmen ihres Ermessens von der Verfolgung des Verkehrsverstoßes absieht. Die Art, der Inhalt und die Form des Informationsschreibens stehen unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts des Deliktmitgliedstaates. Insbesondere stellt Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/82/EU klar, dass die Mitteilung konkreter Rechtsfolgen oder Sanktionen vor Abschluss des Verfahrens nicht erfolgen muss, soweit das nationale Recht des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsverstoß begangen wurde, dies nicht vorsieht.

Das Informationsschreiben soll die in Artikel 5 der Richtlinie genannten Informationen über den Verkehrsverstoß enthalten und wird in der Sprache des Zulassungsdokuments oder in einer Amtssprache des Mitgliedstaates übermittelt, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Das deutsche Recht sieht die Versendung eines solchen Informationsschreibens bislang nicht vor. Im Rahmen des Bußgeldverfahrens stellt das Informationsschreiben eine Form der Anhörung des Betroffenen bzw. Vernehmung eines Zeugen dar. Die wichtigsten Inhalte sowie die Sprache, in der das Informationsschreiben verfasst wird, gibt die Richtlinie vor; es gilt jedoch auch hier der Vorbehalt des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsverstoß begangen wurde. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach der Strafprozessordnung. Die Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bleiben jedoch unberührt. Der Empfänger des Informationsschreibens kann sowohl Betroffener als auch Zeuge sein und wird daher entsprechend belehrt.

Nach Absatz 2 erfolgt die Anhörung bzw. Vernehmung der ermittelten Person nach den allgemeinen Regeln des Bußgeldverfahrens, wenn die ermittelte Person ihren Wohnsitz im Inland hat. Denn nach Sinn und Zweck der Richtlinie soll mit dem Informationsschreiben der im EU-Ausland ansässige Halter oder Betroffene in einer ihm verständlichen Sprache über den Vorwurf informiert werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und den Ländern ein Muster eines Informations-

schreibens im Verkehrsblatt bekannt zu geben.

Zu Nummer 3 (§ 33 StVG)

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Registrierung der der Zulassungsbehörde mitzuteilenden Daten des Erwerbers gem. § 33 Absatz 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung im Zentralen Fahrzeugregister.

Zu Nummer 4 und Nummer 8 (§ 35 Absatz 2a – neu – StVG und § 40 StVG)

Die bisher in § 40 enthaltenen Vorgaben, zu welchen Zwecken und an welche Behörden die Information über die Fahrtenbuchauflage übermittelt wird, werden hier neu verankert. Damit wird diese Information den Fahrzeugdaten und Halterdaten gleichgestellt. Zugleich wird klargestellt, dass die Übermittlung der Fahrtenbuchauflage auf denselben Wegen erfolgt, die auch für die Übermittlung anderer das Fahrzeug betreffende Daten vorgesehen ist (Verweis auf § 35 Absatz 5 Nummer 1) und dass die Übermittlung nur bezogen auf den Einzelfall, für den die Angabe benötigt wird, erfolgt.

In § 40 ist die Regelung somit entbehrlich.

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage ermöglicht es, konkretere Festlegungen über die Speicherung und Übermittlung der Fahrtenbuchauflage per Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 5 (§ 36 StVG Absatz 2a StVG)

Der neue Absatz 2a erweitert den bisher in § 36 geregelte Online-Datenabruf auf alle mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden. Maßgebend dafür ist, dass der Handel mit Fahrzeugen – insbesondere mit hochwertigen Marken – von einer hohen Anfälligkeit für Umsatzsteuerhinterziehungen geprägt ist und dabei Deutschland auf Grund seiner Spitzenposition in der Automobilwirtschaft und der dementsprechend hohen Produktnachfrage im In- und Ausland in besonderer Weise im Focus von Kriminellen steht und von illegalen Handlungen betroffen ist. Die Täter missbrauchen dabei planvoll das unionsweit harmonisierte Mehrwertsteuersystem, das auch der deutschen Umsatzsteuer zugrunde liegt.

Zur Bekämpfung dieser Formen der Hinterziehungsdelikte mit Fahrzeugen erweist es sich für die Steuerverwaltung als dringend notwendig, bereits in einem frühen Zeitpunkt des Besteuerungsverfahrens über wirksame Instrumente zu verfügen, um etwaige Gefährdungen oder

Schädigungen des Umsatzsteueraufkommens schnell erkennen und zeitnah – möglichst noch zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Schaden noch nicht eingetreten ist, sich nicht weiter vergrößert hat oder noch realistische Chancen auf Wiedergutmachung bestehen – dagegen vorgehen zu können. Dafür bedarf der derzeit lediglich papierbasierte Auskunftsverkehr mit dem Kraftfahrt-Bundesamt einer moderaten Weiterentwicklung.

So könnten, wenn Finanzämter auf Grund des diesen Geschäften innewohnenden höheren Risikos beispielsweise Fahrzeughändler auffordern, Verkaufsrechnungen zu den in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen angegebenen steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen vorzulegen, die in den Rechnungen aufgeführten Fahrzeugidentifikationsnummern im Zentralen Fahrzeugregister zumindest stichprobenweise online abgefragt werden.

Außerdem wird bei der Steuerverwaltung und bei dem Kraftfahrt-Bundesamt der zu leistende Aufwand für das Verfahren auf ein Minimum reduziert und es entfallen vermeidbare sowie teilweise fehleranfällige Arbeitsschritte in einem nicht unbedeutenden Umfang (z. B. die listenmäßige Aufbereitung der Fahrzeugidentifikationsnummern für das schriftliche Auskunftersuchen durch die Steuerverwaltung, die Einzelabfragen im Zentralen Fahrzeugregister und das Zusammenstellen der entsprechenden Antworten seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes). Daneben fallen auch die Arbeiten, Zeiten und Entgelte fort, die durch die Versendung und Beantwortung der Ersuchen auf dem Postweg anfallen.

Die Erweiterung des § 36 StVG durch den neuen Absatz 2a erschließt keine neuen Informationen, die nicht bereits derzeit vom Kraftfahrtbundesamt auf schriftlichem Wege durch die Finanzbehörden angefordert werden können. Es findet lediglich eine Anpassung des Verfahrens an die technischen Gegebenheiten statt, wodurch mithilfe der sich daraus ergebenden Beschleunigung auch die präventive Wirkung dieser Maßnahmen verbessert wird.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Umsatzsteuer der Kfz-Handel insgesamt von einer hohen Betrugs- bzw. Missbrauchsanfälligkeit gekennzeichnet ist.

Wesentliches Ziel der Regelung ist die Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, um bei dem umsatzsteuerlichen Massenverfahren im Einzelfall durch eine Möglichkeit zur schnellen Beschaffung von Informationen zu verhindern, dass zu Unrecht Steuervorteile (z. B. Vorsteuererstattungen) erlangt werden. Die Regelung dient auch

den Interessen steuerehrlicher Unternehmer, da sich die Bearbeitungszeit für ihre Steueranmeldungen entsprechend verkürzt.

Zu Absätzen 2b, 2c, 2d und 2e

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von Absatz 2a.

Zu Absatz 2f

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Übermittlung der Fahrtenbuchauflage nach § 35 Absatz 2a – neu – auch im automatisierten Verfahren erfolgen darf. Grund für die Einführung eines automatisierten Verfahrens ist in erster Linie die zügige Durchführung des Zulassungsverfahrens. Ein solches Bedürfnis gibt es aber auch in Bußgeldverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, insbesondere vor dem Hintergrund einer Verjährung von nur drei Monaten. Hierzu bedarf es auch der Kenntnis einer etwaigen Fahrtenbuchauflage (Fahreridentifizierung über Eintrag im Fahrtenbuch). Die Übermittlung im nicht automatisierten Verfahren ist – gerade bei einem ohnehin schon EDV-basierten Massenverfahren – auch nicht mehr zeitgemäß. Der Verwaltungsaufwand in den Bußgeldbehörden und beim KBA wäre bei über 5 Millionen Halteranfragen pro Monat unverhältnismäßig und nicht mehr zu leisten. Im Übrigen haben die Erfahrungen in der Praxis mit der bisher nur auf manuellen Abruf der Information zur Fahrtenbuchauflage gezeigt, dass dieses Verfahren nicht ausreicht. Nur durch eine automatisierte Übermittlung ist sichergestellt, dass diese Information wie auch die anderen Fahrzeug- und Halterdaten entsprechend den Erfordernissen des Einzelfass der zuständigen Behörde zugeleitet werden.

Zu Absatz 6 Satz 3, 4, 5 – neu –

Um den Anforderungen des Artikel 7 der Richtlinie 2011/82/EU im Hinblick auf den Datenschutz und das Auskunftsrecht betroffener Personen gerecht zu werden, soll § 36 Absatz 6 StVG durch die neuen Sätze 3 und 4 erweitert werden. Die bisher schon beim KBA vorhandenen Protokolldaten über Abrufe sollen für den Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen genutzt werden können. Satz 5 stellt das Auskunftsrecht des Betroffenen für die im Batch-Verfahren erfolgten Datenübermittlungen sicher.

Zu Nummer 6 (§ 37b StVG – neu -)

Bereits nach geltender Rechtslage dürfen Registerbehörden die gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten zur Verfolgung von Verkehrsverstößen im Wege des automatisierten Abrufs an hierfür zuständige Stellen in anderen Mitgliedsstaaten übermitteln (§ 37a Absatz 1, § 37 Absatz 1 Buchstabe c und d StVG). Nach § 37a Absatz 1 StVG ist der Registerbehörde bei der

Übermittlung der Daten jedoch ein Ermessen eingeräumt ("dürfen"), während nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/82/EU die Übermittlung der Daten nicht in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist. Auch der Ausschluss der Datenübermittlung in den in § 37a Absatz 3 StVG genannten Fällen ist in der Richtlinie 2011/82/EU nicht vorgesehen. Nach dieser Vorschrift ist der Datenabruf nur zulässig, wenn der automatisierte Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist und der Empfängerstaat die EU-Richtlinie über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr anwendet.

Es ist daher zu bestimmen, dass die Fahrzeug- und Halterdaten im Falle des automatisierten Abrufs nach der Richtlinie zwingend an den anfragenden Mitgliedstaat zu übersenden sind, sofern die in der Richtlinie geregelten Voraussetzungen für den Datenabruf erfüllt sind.

Es ist zu verhindern, dass von Deutschland übermittelte Halterdaten in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Halterhaftung zur Sanktionierung des Halters unabhängig von seinem individuellen Verschulden verwendet werden können. Wegen des strafrechtlichen Charakters des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts wird eine verschuldensunabhängige Haftung in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz angesehen. Um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur zur Fahrerermittlung verwendet werden, ist bei der Übermittlung der Daten an den Empfängerstaat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur verwendet werden dürfen, um den Fahrer des Kraftfahrzeugs zu ermitteln, der den der Anfrage zugrunde liegenden Verstoß begangen hat. Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/82/EU verwendet der Mitgliedstaat, in dem der Verkehrsverstoß begangen wurde, die erhaltenen Daten, um die Person festzustellen, die persönlich für den Verkehrsverstoß haftbar ist. Deutschland hat hierzu im Verkehrsministerrat die Erklärung abgegeben, dass die Regelung so verstanden wird, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er den Verkehrsverstoß begangen hat, und die übermittelten Halterdaten damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden dürfen (Erklärung Deutschlands im Verkehrsministerrat am 2. Dezember 2011, Rats-Dok 17409/10 ADD 1).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird dem KBA als für die Datenübermittlung zuständige nationale Kontaktstelle zu dem konkreten Verfahren eine entsprechende Weisung erteilen und die ausländischen Stellen hierüber informieren.

Zu Nummer 7

Folgeänderungen zu Nummer 6.

Artikel 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und 8a KBA-Gesetz)

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 durch die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Januar 2012 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1) aufgehoben und ersetzt worden ist.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Diese Regelung wurde ohne Änderung in die neue Zählung übernommen.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) und Buchstabe c)

Mit diesen Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines KBA werden dem Bundesamt förmlich die Aufgaben zugewiesen, die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe m) des Straßenverkehrsgesetzes nach den Anlagen VIIIa und VIIIe zur Straßenverkehrszulassungs-Ordnung durch das Kraftfahrt-Bundesamt wahrzunehmen sind.

Die Aufgabe der Fahrleistungsstatistik nach Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) wird beim KBA neu eingerichtet. Demgegenüber wird die Statistik über die festgestellten Mängel nach Buchstabe c) lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und im Verfahren angepasst, indem die insoweit neu zuständige zentrale Stelle die Datenübermittlung an das KBA bündelt.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 8a

Mit dieser Änderung wird dem KBA die Aufgabe der nationalen Kontaktstelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/82/ EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 zugewiesen. Die nationale Kontaktstelle ist die zuständige Behörde für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

II. Im Einzelnen:

Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Dies soll insbesondere durch die EU-Mitgliedstaaten übergreifende Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gewährleistet werden. Um dies zu erreichen, soll ein EU-weites System für den Austausch von Halterdaten bei Verkehrsdelikten eingerichtet werden.

Erfüllungsaufwand:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft.

Verwaltung

1. Bund (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt))

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Für den Betrieb und die Pflege des Neuverfahrens, die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Halteranfragen sowie für die Zuarbeit zum Bericht an die EU-Kommission entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand beim KBA und bei der BASt in Höhe von rd. 62.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Darüber hinaus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 330.000 Euro beim KBA und beim BMVBS für die Verfahrensanpassungen und die Übersetzung der Informationsschreiben in die 22 EU-Amtssprachen. Sowohl der jährliche als auch der einmalige Mehraufwand werden im Einzelplan 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet.

2. Länder/Kommunen (Bußgeldbehörden, Finanzbehörden)

a. Bußgeldbehörden:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Der Aufwand für die Bußgeldbehörden im Zusammenhang mit dem Versenden von Informationsschreiben für Zuwiderhandelnde aus dem EU-Ausland schätzt das Ressort auf rd. 14,5 Mio. Euro pro Jahr. Dabei geht es von insgesamt 2,4 Mio. Fällen pro Jahr insbesondere bei den durch die EU-Richtlinie vorgegebenen Kategorien der ‚Überschreitung von Geschwindigkeitsgrenzen‘, des ‚Überfahrens eines roten Lichtzeichens‘ und der ‚rechtswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren‘ aus. Im Einzelfall bedeutet dies einen Bearbeitungsaufwand von rd. 9 Minuten und einen Personal- und Sachaufwand in Höhe von rd. 5 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Der einmalige Aufwand in Höhe von rd. 15,4 Mio. Euro entsteht aufgrund von Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter in den Bußgeldbehörden (je Bußgeldbehörde (insgesamt 1.267) rd. 15 Mitarbeitern, die geschult werden), der Anpassung der internen Prozessabläufe (Installation der Software und Testläufe) sowie des Entwurfs des Muster-Informationsschreibens.

b. Finanzbehörden:

Jährliche Entlastung:

Die Finanzbehörden werden jährlich aufgrund der Erweiterung des im § 36 Straßenverkehrsgesetz geregelten Online-Datenabrufs auf alle mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen in geringer Höhe entlastet.

Mit dem Regelungsvorhaben wird die EU-Richtlinie 1:1 in deutsches Recht umgesetzt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatlerin